



Landkreis Havelland

DER LANDRAT

Landkreis Havelland, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow
Postanschrift: Landkreis Havelland, Postfach 1352, 14703 Rathenow

- gegen Empfangsbekanntnis -

Gemeinde Wustermark
Der Bürgermeister
Hoppenrader Allee 1

14641 Wustermark

Dezernat/Amt: Dezernat V Der Kreiskämmerer			
Auskunft erteilt: Frau Rustler			
E-Mail*** karina.rustler@havelland.de			
Telefonvermittlung 03385/551-0	Telefax 03385/551-1234	Durchwahl 551-1313	Zimmer 309

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen/Aktenzeichen (Bitte stets angeben!)

Datum

Az.: 20.01.007.2016.10

23. MAI 2016

Bescheid über Kreisumlage 2016 der Gemeinde Wustermark

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

gem. § 130 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) i.V.m. § 4 der Haushaltssatzung 2016 des Landkreises Havelland, § 18 Abs. 3 des Gesetzes über den allgemeinen Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Land Brandenburg (Brandenburgisches Finanzausgleichsgesetz - BbgFAG) vom 29.06.2004 (GVBl. I/04, Nr. 12, S. 262), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.03.2016 (GVBl. I/16, Nr. 10), § 1 Abs. 1 S. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 07.07.2009 (GVBl. I/09, Nr. 12, S. 262, 264), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), § 49 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), neugefasst durch Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) in der z.Z. geltenden Änderungsfassung ergeht folgender

Bescheid:

1. Der vorläufige Bescheid über die Kreisumlage 2016 vom 28.12.2015 wird gem. § 1 Abs. 1 S. 1 VwVfGBbg i.V.m. § 49 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG widerrufen.
2. Die Gemeinde Wustermark hat für das Jahr 2016 eine Kreisumlage gemäß §§ 130 Abs. 1 BbgKVerf und 4 a) der Haushaltssatzung 2016 in Höhe von 3.940.976,52 € an den Landkreis Havelland zu zahlen.
3. Die Gemeinde Wustermark hat darüber hinaus eine Kreisumlage gemäß §§ 130 Abs. 3 BbgKVerf und 4 b) der Haushaltssatzung 2016 in Höhe von 140.795,27 € an den Landkreis Havelland zu zahlen.

*** Die genannte E-Mail Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Sprechzeiten: Montag geschlossen
Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr
15.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr
Freitag 09.00 - 12.00 Uhr

Konto der Kreiskasse
Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
Konto-Nr.: 386 101 48 30
BLZ: 160 500 00
IBAN: DE 3316050003861014830
BIC: WELADED1PMB

Die Beträge zu Ziffer 2 und 3 in Höhe von insgesamt 4.081.771,79 € sind zahlbar unter Angabe der Buchungsstelle 6110101/418200 und wie folgt fällig:

Bis 15.05.2016	1.700.738,24 €
15.06.2016	340.147,65 €
15.07.2016	340.147,65 €
15.08.2016	340.147,65 €
15.09.2016	340.147,65 €
15.10.2016	340.147,65 €
15.11.2016	340.147,65 €
15.12.2016	340.147,65 €

Der aufgrund des vorläufigen Bescheides bis zum 15.05.2016 gezahlte Betrag in Höhe von 1.560.755,94 € wird mit dem bis zum 15.05.2016 fälligen Betrag in Höhe von 1.700.738,24 € verrechnet. Der sich hieraus ergebende zu wenig entrichtete Betrag in Höhe von 139.982,30 € wird vom Landkreis im Monat Juni 2016 verrechnet.

Folglich ist im Monat Juni 2016 ein Teilbetrag in Höhe von 480.129,95 € zu entrichten.

4. Dieser Bescheid wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs erlassen. Der Widerruf wird gem. § 1 Abs. 1 S. 1 VwVfGBbg i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG insbesondere für den Fall vorbehalten, dass eine Änderung der Umlagegrundlagen bzw. des Hebesatzes erforderlich wird.

Begründung:

1. Widerruf des vorläufigen Heranziehungsbescheides vom 28.12.2015

Mit vorläufigem Bescheid vom 28.12.2015 erhob der Landkreis Havelland von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden eine Kreisumlage entsprechend den Umlagegrundlagen auf der Grundlage des § 18 BbgFAG. Da zum Zeitpunkt der vorläufigen Bescheiderstellung die endgültigen Umlagegrundlagen für 2016 noch nicht bekannt waren, konnte der Landkreis die Kreisumlage nach den Maßgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres erheben (§ 18 Abs. 3 BbgFAG).

Aufgrund der veränderten Umlagegrundlagen nach Maßgabe des Bescheides des Ministeriums der Finanzen vom 23.03.2016, Az. MdF 25, war der vorläufige Kreisumlagebescheid zu widerrufen.

Rechtsgrundlage ist der Widerrufsvorbehalt in Ziffer 4 des vorläufigen Bescheides vom 28.12.2015 gem. § 1 Abs. 1 S. 1 VwVfGBbg i.V.m. § 49 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG. Danach kann ein Bescheid widerrufen werden, wenn es in dem betreffenden Verwaltungsakt ausdrücklich vorbehalten worden ist.

Durch den o.g. Bescheid des Ministeriums der Finanzen wurden die Umlagegrundlagen für das Haushaltsjahr 2016 neu festgesetzt. Folglich war eine Neuberechnung vorzunehmen.

Die differenzierte Kreisumlage nach § 130 Abs. 3 BbgKVerf wurde im vorläufigen Bescheid nicht erhoben.

2. Kreisumlage nach §§ 130 Abs. 1 BbgKVerf, 18 BbgFAG und § 4 a der Haushaltssatzung 2016 des Landkreises Havelland

Rechtsgrundlage der Erhebung der Kreisumlage ist § 4 a der Haushaltssatzung 2016 i.V.m. § 130 Abs. 1 BbgKVerf und § 18 Abs. 3 BbgFAG.

Für die Gemeinde Wustermark beläuft sich die Umlagegrundlage auf 8.856.127,00 €.

Aufgrund des festgelegten Hebesatzes in Höhe von **44,5 %** ergibt sich für die Gemeinde Wustermark für das Haushaltsjahr 2016 eine allgemeine Kreisumlage nach § 130 Abs. 1 BbgKVerf in Höhe von **3.940.976,52 €**.

3. Festsetzung einer Mehrbelastung nach §§ 130 Abs. 3 BbgKVerf und 4 b der Haushaltssatzung 2016 des Landkreises Havelland

Nach § 4 b der Haushaltssatzung 2016 i.V.m. §§ 130 Abs. 3 BbgKVerf u. 18 Abs. 1 bis 3 BbgFAG erhebt der Landkreis Havelland zur Abgeltung der ungedeckten Ausgaben gem. §§ 116 i.V.m. 108 Abs. 3 und 4, 110 Abs. 1, 68 Abs. 2 Satz 2, 100 Abs. 2 und 142 Satz 2 und 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 02.08.2002 (GVBl. I/02, Nr. 08, S. 78), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl. I/16, Nr. 5), von den kreisangehörigen Gemeinden eine Mehrbelastung in Form von Schulkosten (differenzierte Kreisumlage).

Für die Gemeinde Wustermark beträgt diese Mehrbelastung **140.795,27 €**.

Die Kreisumlage beträgt damit insgesamt 4.081.771,79 €.

Nach § 130 Abs. 3 BbgKVerf ist der Kreistag berechtigt, bei Einrichtungen oder Leistungen des Kreises, die ausschließlich in besonders großem oder in besonders geringem Maße einzelnen Teilen des Landkreises zustatten kommen, eine ausschließliche Belastung oder eine nach dem Umfang näher zu bestimmende Mehr- oder Minderbelastung dieser Landkreisteile zu beschließen.

Mit dem Beschluss des Kreistages Nr. 101/99 vom 12.07.1999 hat dieser seinen Willen bekundet, die Schulträger weiterführender Schulen zu entlasten und Entsendegemeinden, die selbst nicht Schulträger sind, entsprechend der Anzahl der gemeindeeigenen Schüler mehr zu belasten. Die Entscheidung über eine Mehr- oder Minderbelastung einzelner Landkreisteile steht nach der Rechtsprechung des OVG Brandenburg in gesetzgeberischem Ermessen des Landkreises und damit des Kreistages. Die nun differenziert umgelegten Mehrbelastungen, die insbesondere die Nichtschulträger treffen, dürfen nur in Übereinstimmung mit dem der Gemeinde aus einer Einrichtung oder Leistung des Kreises (hier Zahlung der Fremdschulkosten) unmittelbar zufließenden Vorteil erhoben werden.

Nachvollziehbare Berechnungsgrundlage ist die Darstellung der Schulkosten als „Leistung des Kreises“ anhand der geprüften Jahres-Ist-Rechnung der Schulträger und den für das Schuljahr 2015/2016 gemeldeten Schülerzahlen.

Aufgezeigt wird der konkrete Vorteil, die Nutzung einer gemeindefremden Schuleinrichtung durch einen „gemeindeeigenen Schüler“. Auf die ausführlich dargestellten Berechnungsgrundlagen in der Haushaltssatzung 2016 (S. 71 ff.) wird ausdrücklich Bezug genommen. Bei der Ermittlung der Schulkosten und dem Verteilungsmaßstab der Mehrbelastung, d.h. der Verteilung der Schulkosten auf die einzelnen Entsendegemeinden, orientiert sich der Landkreis an einer wirklichkeitsgetreuen Ermittlung der Mehrausgaben und wird damit den Anforderungen der Rechtsprechung gerecht. Das Verwaltungsgericht Cottbus hat zudem in einem Beschluss (Aktenzeichen 1 L 482/98) einen Antrag kreisangehöriger Gemeinden gegen die Erhebung einer differenzierten Kreisumlage zurückgewiesen. In dem ähnlich gelagerten Fall weist das Gericht in der Begründung des Beschlusses darauf hin, dass die nach § 116 Abs. 1 Satz 4 i. V. m. § 100 Abs. 2 BbgSchulG zu erbringenden Schulkostenbeiträge den kreisangehörigen Gemeinden in besonders großem Maße zustatten kämen. Sie erlangten durch die Zahlungen des Landkreises an leistungsberechtigte Schulträger in ähnlicher Weise einen Vorteil wie bei der Einrichtung einer Schule durch den Kreis selbst. Die Mitfinanzierung durch den Landkreis komme den Gemeinden, die nicht selbst Träger

weiterführender allgemeinbildender Schulen seien, in höherem Maße zugute als denjenigen, die Träger entsprechender Schulen seien. Zudem sei die Kreisumlage eine öffentlich-rechtliche Geldleistung der kreisangehörigen Gemeinden mit Finanzausgleichswirkung, zu der die Gemeinden kraft Gesetzes mit dem den Umlage-Hundertsatz festlegenden Beschluss des Kreistages verpflichtet seien. Der Landkreis sei berechtigt, die Kreisumlage zur Deckung aller Kosten zu verwenden, die ihm bei der Erledigung der ihm übertragenen oder von ihm in gesetzlich zulässiger Weise übernommenen Aufgaben entstünden. Die Kreisumlage stelle demnach ein Mittel zur Finanzierung der übertragenen oder freiwillig übernommenen Aufgaben des Landkreises dar. Sie setze somit nur voraus, dass die finanzierten Aufgaben dem Landkreis durch Gesetz übertragen oder von ihm als rechtmäßige Aufgabe übernommen worden seien. Die Mehr- oder Minderbelastung durch die Erhebung einer differenzierten Kreisumlage diene dem Landkreis in diesem Zusammenhang als Mittel zur Beeinflussung des durch die undifferenzierte Kreisumlage pauschal geregelten Finanzausgleichs zwischen finanzstarken und finanzschwachen Gemeinden (vgl. VG Cottbus a. a. O.).

In gleicher Weise erfüllt der Landkreis auch seine Aufgaben, wenn er nach Übernahme einer Schulträgerschaft nach § 142 Satz 2 des BbgSchulG eine entsprechende Mehrbelastung festsetzt. Die Rechtslage hinsichtlich der Festsetzung einer Mehrbelastung ist auch nicht anders, wenn die Fremdschulkosten nach Ablehnung einer Schulträgerschaft gemäß § 142 Satz 3 des BbgSchulG inklusive des ehemaligen schulträgereigenen Leistungsanteils differenziert umgelegt werden.

4. Darstellung der geleisteten Kreisumlage aufgrund des vorläufigen Heranziehungsbescheides und Neuberechnung der tatsächlich fälligen Kreisumlage

Die Berechnung zu den Ziffern 2 und 3 des Bescheidtenors ergibt sich aus nachfolgender Darstellung:

- a) Kreisumlage laut *vorläufigem Kreisumlagebescheid* vom 28.12.2015
(Hebesatz 44,5 % der Umlagegrundlagen 2015, ohne Schulkostenmehrbelastung):

3.745.814,20 €.

Bisherige monatliche Teilzahlung 2016:

Januar	312.151,22 €
Februar	312.151,18 €
März	312.151,18 €
April	312.151,18 €
Mai	312.151,18 €
Juni	312.151,18 €
Juli	312.151,18 €
August	312.151,18 €
September	312.151,18 €
Oktober	312.151,18 €
November	312.151,18 €
Dezember	<u>312.151,18 €</u>
	3.745.814,20 €

- b) Kreisumlage *Neuberechnung*
(Hebesatz 44,5 % der Umlagegrundlagen 2016 sowie Schulkostenmehrbelastung):

4.081.771,79 €.

Monatliche Teilbeträge 2016:

Januar	340.147,64 €
Februar	340.147,65 €
März	340.147,65 €
April	340.147,65 €
Mai	340.147,65 €
Juni	340.147,65 €
Juli	340.147,65 €
August	340.147,65 €
September	340.147,65 €
Oktober	340.147,65 €
November	340.147,65 €
Dezember	<u>340.147,65 €</u>
	4.081.771,79 €

Fälligkeit

Die Regelung zur Fälligkeit der Teilbeträge folgt aus § 18 Abs. 4 BbgFAG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Havelland, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass gem. § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat. Die Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Kreisumlage bzw. deren Teilbeträge entfällt dadurch nicht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Jankowski
Kreiskämmerer



